



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. Oktober 2013

Nummer 41

**B. Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

272 Auflösung einer Stiftung
(Kloster-Langwaden-Stiftung) S. 361

273 Übernahme und Betreuung des Archivguts der
kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch den
Kreis Viersen S. 361

274 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Haarman
Feuerwerk GmbH, Emmerich S. 377

**B. Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der
Bezirksregierung**

272 Auflösung einer Stiftung
(Kloster-Langwaden-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St.841

Düsseldorf, den 1. Oktober 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss
der

„Kloster-Langwaden-Stiftung“

mit Sitz in Langwaden/Grevenbroich über die Auflösung der Stiftung Kloster-Langwaden-Stiftung (St. 841) mit der Folge der Vermögensübertragung auf den Zisterzienserkonvent Langwaden e.V. gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW mit Wirkung vom 19.09.2013 und mit Zustimmung des Erzbistums Köln genehmigt.

Die Kloster-Langwaden-Stiftung (St. 841) ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf den Zisterzienserkonvent Langwaden e.V. übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand des Zisterzienserkonventes Langwaden e.V. Postfach 200 320 in 41496 Grevenbroich anzumelden.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 361

273 Übernahme und Betreuung des Archivguts der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch den Kreis Viersen

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG

Düsseldorf, den 8. Oktober 2013

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmthal sowie den Städten Kempen, Nettetal und Tönisvorst bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen zur Übertragung der Aufgaben „Übernahme und Betreuung des Archivgutes nach dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Landes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW)“ auf

den Kreis Viersen vom 21.06./09.07.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes
der Gemeinde
Brüggen durch den Kreis Viersen**

Der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Kreisdirektor Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden „Kreis“) und die Gemeinde Brüggen - vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Gottwald - (im Folgenden „Gemeinde“) schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) - SGV. NRW. 221 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Das bis zur kommunalen Neugliederung im Jahr 1970 entstandene ältere Archivgut der Gemeinde wird vom Kreis als Depositum betreut. Das jüngere Archivgut betreut die Gemeinde seit 1970 in eigener Zuständigkeit.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde die Zuständigkeit auch für das jüngere Archivgut auf den Kreis. Der Kreis übernimmt damit sämtliche Pflichtaufgaben der Gemeinde nach dem ArchivG NRW. Die Übernahme des jüngeren Archivgutes erfolgt gegen Kostenerstattung nach Maßgabe der Regelungen in § 4 dieser Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis übernimmt gemäß §§ 23 Absatz 1, 1. Fall GKG und 10 ArchivG NRW die Pflichtaufgaben

der Gemeinde nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit.

Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben zählt nicht die Führung und Unterhaltung des Zwischenarchivs. Dieses Aufgabengebiet verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2

Übergabe des Archivgutes

(1) Die Gemeinde bietet dem Kreis sukzessive ihr gesamtes - als archivwürdig bewertetes bzw. zu bewertendes - Archivgut an. Den Transport des Archivgutes übernimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde bleibt Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

§ 3

Leistungen des Kreises

(1) Der Kreis entscheidet gemäß § 2 Absatz 6 ArchivG NRW über die Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen der Gemeinde. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung besondere Archivierungsanliegen der Gemeinde. Für das als archivwürdig bewertete und übernommene Archivgut übernimmt der Kreis die Pflichtaufgaben der Gemeinde nach den Bestimmungen des ArchivG NRW. Hierzu zählen insbesondere:

- Erschließung und Erforschung
- sachgemäße und sichere Verwahrung
- Einhaltung von Schutzfristen
- Nutzbarmachung

Darüber hinaus stellt der Kreis die Beratung und Betreuung der Nutzer des Archivgutes durch werktägliche Öffnungszeiten von montags bis freitags sicher.

(2) Sofern Restaurierungsmaßnahmen an dem übernommenen und zu übernehmenden Archivgut nicht in der kreiseigenen Restaurierungswerkstatt durchgeführt werden können, informiert der Kreis die Gemeinde entsprechend. Die Gemeinde entscheidet in diesen Fällen nach fachlicher Beratung durch den Kreis, ob eine Vergabe externer Restaurierungsaufträge durch den Kreis erfolgen soll und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Der Kreis wird für die Übernahme und Betreuung des Archivgutes der kreisangehörigen Kommunen eine Fachkraft mit einer Besoldung nach A 10 BBesG in Vollzeit sowie eine Fachkraft mit einem Tabellenentgelt nach Entgeltgruppe 5 TVöD-V mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beschäftigen.

Die Beförderung bzw. Höhergruppierung der Fachkräfte erfolgt im Benehmen mit der Gemeinde.

(4) Für die sachgemäße und sichere Verwahrung des übernommenen Archivgutes wird der Kreis geeignete Räumlichkeiten anmieten, gegebenenfalls herrichten und zweckdienlich ausstatten (Regale, Arbeitsplatzeinrichtung etc.).

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Personal-, Gemein-, Sach- und Raumkosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Personalkosten werden als Ist-Kosten entsprechend des Beschäftigungsumfangs der für die Aufgabenerledigung eingesetzten Fachkräfte ermittelt. Sie umfassen sämtliche entstehenden Kosten (Dienstbezüge/Entgelte, Sonderzahlungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung inkl. Zusatzversorgungskasse, Beiträge zur Unfallversicherung, Beihilfen und Leistungsentgelte).

(3) Gemeinkosten werden als Zuschlagssatz in Höhe von 20% der Personalkosten berechnet.

(4) Sachkosten umfassen die Kosten der für die Betreuung und Verwahrung des als archivwürdig bewerteten Archivgutes erforderlichen speziellen Ge- und Verbrauchsmaterialien (bspw. Restaurierungs- oder Aufbewahrungsmaterialien) sowie die Kosten für die Vernichtung des nicht als archivwürdig bewerteten Archivgutes.

(5) Raumkosten stellen die für die Verwahrung des Archivgutes entstehenden Mietkosten, Mietnebenkosten (einschließlich eventuell anfallender Herrichtungskosten) und Investitionskosten (Abschreibungskosten) dar.

(6) Sämtliche entstehenden Kosten werden auf alle kreisangehörigen Kommunen umgelegt, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird. Die Gemeinde erstattet die Kosten mit dem prozentualen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller kreisangehörigen Kommunen, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird, entspricht. Der errechnete prozentuale Anteil wird ohne Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Basis für die Berechnung des prozentualen Anteils sind die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2012. Ausgehend von diesem Stichtag werden die Einwohnerzahlen alle 5 Jahre neu ermittelt.

§ 5

Abrechnungsmodalitäten

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.

(2) Die Gemeinde leistet zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringende Kostenerstattung. Der Kreis erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres eine Endabrechnung. Aufwendungen und Erträge, die nach diesem Zeitpunkt anfallen, werden dem laufenden Abrechnungszeitraum zugeordnet.

§ 6

Vereinbarungsdauer, Vereinbarungsänderungen, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird für eine Dauer von zehn Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 21. Juni 2013

Für den Kreis Viersen
(Dr. Coenen)
Kreisdirektor

Brüggen, den 9. Juli 2013

Für die Gemeinde Brüggen
(Gottwald)
Bürgermeister

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath zur Übertragung der Aufgaben „Übernahme und Betreuung des Archivgutes nach dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW)“ auf den Kreis Viersen vom 21.06./04.07.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes der Gemeinde Grefrath durch den Kreis Viersen

Der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Kreisdirektor Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden „Kreis“) und die Gemeinde Grefrath - vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Lommetz - (im Folgenden „Gemeinde“) schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) - SGV. NRW. 221 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Das bis zur kommunalen Neugliederung im Jahr 1970 entstandene ältere Archivgut der Gemeinde wird vom Kreis als Depositum betreut. Das jüngere Archivgut betreut die Gemeinde seit 1970 in eigener Zuständigkeit.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde die Zuständigkeit auch für das jüngere Archivgut auf den Kreis. Der Kreis übernimmt damit sämtliche Pflichten der Gemeinde nach dem ArchivG NRW. Die Übernahme des jüngeren Archivgutes erfolgt gegen Kostenerstattung nach Maßgabe der Regelungen in § 4 dieser Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis übernimmt gemäß §§ 23 Absatz 1, 1. Fall GKG und 10 ArchivG NRW die Pflichten der Gemeinde nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit.

Zu den gesetzlichen Pflichten zählt nicht die Führung und Unterhaltung des Zwischenarchivs. Dieses Aufgabengebiet verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2

Übergabe des Archivgutes

(1) Die Gemeinde bietet dem Kreis sukzessive ihr gesamtes - als archivwürdig bewertetes bzw. zu bewertendes - Archivgut an. Den Transport des Archivgutes übernimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde bleibt Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

§ 3

Leistungen des Kreises

(1) Der Kreis entscheidet gemäß § 2 Absatz 6 ArchivG NRW über die Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen der Gemeinde. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung besondere Archivierungsanliegen der Gemeinde. Für das als archivwürdig bewertete und übernommene Archivgut übernimmt der Kreis die Pflichten der Gemeinde nach den Bestimmungen des ArchivG NRW. Hierzu zählen insbesondere:

- Erschließung und Erforschung
- sachgemäße und sichere Verwahrung
- Einhaltung von Schutzfristen
- Nutzbarmachung

Darüber hinaus stellt der Kreis die Beratung und Betreuung der Nutzer des Archivgutes durch werktägliche Öffnungszeiten von montags bis freitags sicher.

(2) Sofern Restaurierungsmaßnahmen an dem übernommenen und zu übernehmenden Archivgut nicht in der kreiseigenen Restaurierungswerkstatt durchgeführt werden können, informiert der Kreis die Gemeinde entsprechend. Die Gemeinde entscheidet in diesen Fällen nach fachlicher Beratung durch den Kreis, ob eine Vergabe externer Restaurierungsaufträge durch den Kreis erfolgen soll und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Der Kreis wird für die Übernahme und Betreuung des Archivgutes der kreisangehörigen Kommunen eine Fachkraft mit einer Besoldung nach A 10 BBesG in Vollzeit sowie eine Fachkraft mit einem Tabellenentgelt nach Entgeltgruppe 5 TVöD-V mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beschäftigen. Die Beförderung bzw. Höhergruppierung der Fachkräfte erfolgt im Benehmen mit der Gemeinde.

(4) Für die sachgemäße und sichere Verwahrung des übernommenen Archivgutes wird der Kreis geeignete Räumlichkeiten anmieten, gegebenenfalls herrichten und zweckdienlich ausstatten (Regale, Arbeitsplatzeinrichtung etc.).

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Personal-, Gemein-, Sach- und Raumkosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Personalkosten werden als Ist-Kosten entsprechend des Beschäftigungsumfanges der für die Aufgabenerledigung eingesetzten Fachkräfte ermittelt. Sie umfassen sämtliche entstehenden Kosten (Dienstbezüge/Entgelte, Sonderzahlungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung inkl. Zusatzversorgungskasse, Beiträge zur Unfallversicherung, Beihilfen und Leistungsentgelte).

(3) Gemeinkosten werden als Zuschlagssatz in Höhe von 20% der Personalkosten berechnet.

(4) Sachkosten umfassen die Kosten der für die Betreuung und Verwahrung des als archivwürdig bewerteten Archivgutes erforderlichen speziellen Ge- und Verbrauchsmaterialien (bspw. Restaurierungs- oder Aufbewahrungsmaterialien) sowie die Kosten für die Vernichtung des nicht als archivwürdig bewerteten Archivgutes.

(5) Raumkosten stellen die für die Verwahrung des Archivgutes entstehenden Mietkosten, Mietnebenkosten (einschließlich eventuell anfallender Herrichtungskosten) und Investitionskosten (Abschreibungskosten) dar.

(6) Sämtliche entstehenden Kosten werden auf alle kreisangehörigen Kommunen umgelegt, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird. Die Gemeinde erstattet die Kosten mit dem prozentualen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller kreisangehörigen Kommunen, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird, entspricht. Der errechnete prozentuale Anteil wird ohne Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Basis für die Berechnung des prozentualen Anteils sind die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2012. Ausgehend von diesem Stichtag werden die Einwohnerzahlen alle 5 Jahre neu ermittelt.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.

(2) Die Gemeinde leistet zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringende Kostenerstattung. Der Kreis erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres eine Endabrechnung. Aufwendungen und Erträge, die nach diesem Zeitpunkt anfallen, werden dem laufenden Abrechnungszeitraum zugeordnet.

§ 6 Vereinbarungsdauer, Vereinbarungsänderungen, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird für eine Dauer von zehn Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 7**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 21. Juni 2013

Für den Kreis Viersen
(Dr. Coenen)
Kreisdirektor

Grefrath, den 4. Juli 2013

Für die Gemeinde Grefrath
(Lommetz)
Bürgermeister

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten zur Übertragung der Aufgaben „Übernahme und Betreuung des Archivgutes nach dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Landes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW)“ auf den Kreis Viersen vom 21.06./16.07.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes
der Gemeinde
Niederkrüchten durch den Kreis Viersen**

Der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Kreisdirektor Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden „Kreis“) und die Gemeinde Niederkrüchten - vertreten durch Herrn Bürgermeister Herbert Winzen - (im Folgenden „Gemeinde“) schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) - SGV. NRW. 221 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Das bis zur kommunalen Neugliederung im Jahr 1970 entstandene ältere Archivgut der Gemeinde wird vom Kreis als Depositum betreut. Das jüngere Archivgut betreut die Gemeinde seit 1970 in eigener Zuständigkeit.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde die Zuständigkeit auch für das jüngere Archivgut auf den Kreis. Der Kreis übernimmt damit sämtliche Pflichtaufgaben der Gemeinde nach dem ArchivG NRW. Die Übernahme des jüngeren Archivgutes erfolgt gegen Kostenerstattung nach Maßgabe der Regelungen in § 4 dieser Vereinbarung.

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

Der Kreis übernimmt gemäß §§ 23 Absatz 1, 1. Fall GKG und 10 ArchivG NRW die Pflichtaufgaben der Gemeinde nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit.

Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben zählt nicht die Führung und Unterhaltung des Zwischenarchivs. Dieses Aufgabengebiet verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2**Übergabe des Archivgutes**

(1) Die Gemeinde bietet dem Kreis sukzessive ihr gesamtes - als archivwürdig bewertetes bzw. zu bewertendes - Archivgut an. Den Transport des Archivgutes übernimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde bleibt Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

§ 3

Leistungen des Kreises

(1) Der Kreis entscheidet gemäß § 2 Absatz 6 ArchivG NRW über die Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen der Gemeinde. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung besondere Archivierungsanliegen der Gemeinde. Für das als archivwürdig bewertete und übernommene Archivgut übernimmt der Kreis die Pflichtaufgaben der Gemeinde nach den Bestimmungen des ArchivG NRW. Hierzu zählen insbesondere:

- Erschließung und Erforschung
- sachgemäße und sichere Verwahrung
- Einhaltung von Schutzfristen
- Nutzbarmachung

Darüber hinaus stellt der Kreis die Beratung und Betreuung der Nutzer des Archivgutes durch werktägliche Öffnungszeiten von montags bis freitags sicher.

(2) Sofern Restaurierungsmaßnahmen an dem übernommenen und zu übernehmenden Archivgut nicht in der kreiseigenen Restaurierungswerkstatt durchgeführt werden können, informiert der Kreis die Gemeinde entsprechend. Die Gemeinde entscheidet in diesen Fällen nach fachlicher Beratung durch den Kreis, ob eine Vergabe externer Restaurierungsaufträge durch den Kreis erfolgen soll und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Der Kreis wird für die Übernahme und Betreuung des Archivgutes der kreisangehörigen Kommunen eine Fachkraft mit einer Besoldung nach A 10 BBesG in Vollzeit sowie eine Fachkraft mit einem Tabellenentgelt nach Entgeltgruppe 5 TVöD-V mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beschäftigen. Die Beförderung bzw. Höhergruppierung der Fachkräfte erfolgt im Benehmen mit der Gemeinde.

(4) Für die sachgemäße und sichere Verwahrung des übernommenen Archivgutes wird der Kreis geeignete Räumlichkeiten anmieten, gegebenenfalls herrichten und zweckdienlich ausstatten (Regale, Arbeitsplatzeinrichtung etc.).

§ 4

Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Personal-, Gemein-, Sach- und Raumkosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Personalkosten werden als Ist-Kosten entsprechend des Beschäftigungsumfanges der für die Aufgabenerledigung eingesetzten Fachkräfte ermittelt. Sie umfassen sämtliche entstehenden Kosten (Dienstbezüge/Entgelte, Sonderzahlungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung inkl. Zusatzversorgungskasse, Beiträge zur Unfallversicherung, Beihilfen und Leistungsentgelte).

(3) Gemeinkosten werden als Zuschlagssatz in Höhe von 20% der Personalkosten berechnet.

(4) Sachkosten umfassen die Kosten der für die Betreuung und Verwahrung des als archivwürdig bewerteten Archivgutes erforderlichen speziellen Ge- und Verbrauchsmaterialien (bspw. Restaurierungs- oder Aufbewahrungsmaterialien) sowie die Kosten für die Vernichtung des nicht als archivwürdig bewerteten Archivgutes.

(5) Raumkosten stellen die für die Verwahrung des Archivgutes entstehenden Mietkosten, Mietnebenkosten (einschließlich eventuell anfallender Herrichtungskosten) und Investitionskosten (Abschreibungskosten) dar.

(6) Sämtliche entstehenden Kosten werden auf alle kreisangehörigen Kommunen umgelegt, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird. Die Gemeinde erstattet die Kosten mit dem prozentualen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller kreisangehörigen Kommunen, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird, entspricht. Der errechnete prozentuale Anteil wird ohne Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Basis für die Berechnung des prozentualen Anteils sind die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2012. Ausgehend von diesem Stichtag werden die Einwohnerzahlen alle 5 Jahre neu ermittelt.

§ 5

Abrechnungsmodalitäten

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.

(2) Die Gemeinde leistet zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringende Kostenerstattung. Der Kreis erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres eine Endabrechnung. Aufwendungen und Erträge, die nach diesem Zeitpunkt anfallen, werden dem laufenden Abrechnungszeitraum zugeordnet.

§ 6**Vereinbarungsdauer, Vereinbarungsänderungen, Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird für eine Dauer von zehn Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 7**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 21. Juni 2013

Für den Kreis Viersen
(Dr. Coenen)
Kreisdirektor

Niederkrüchten, den 16. Juli 2013

Für die Gemeinde Niederkrüchten
(Winzen)
Bürgermeister

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal zur Übertragung der Aufgaben „Übernahme und Betreuung des Archivgutes nach dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Landes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW)“ auf den Kreis Viersen vom 21.06./09.07.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes
der Gemeinde
Schwalmtal durch den Kreis Viersen**

Der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Kreisdirektor Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden „Kreis“) und die Gemeinde Schwalmtal - vertreten durch den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters, Herrn Bernd Gather - (im Folgenden „Gemeinde“) schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) - SGV. NRW. 221 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Das bis zur kommunalen Neugliederung im Jahr 1970 entstandene ältere Archivgut der Gemeinde wird vom Kreis als Depositum betreut. Das jüngere Archivgut betreut die Gemeinde seit 1970 in eigener Zuständigkeit.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde die Zuständigkeit auch für das jüngere Archivgut auf den Kreis. Der Kreis übernimmt damit sämtliche Pflichtaufgaben der Gemeinde nach dem ArchivG NRW. Die Übernahme des jüngeren Archivgutes erfolgt gegen Kostenerstattung nach Maßgabe der Regelungen in § 4 dieser Vereinbarung.

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

Der Kreis übernimmt gemäß §§ 23 Absatz 1, 1. Fall GKG und 10 ArchivG NRW die Pflichtaufgaben der Gemeinde nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit.

Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben zählt nicht die Führung und Unterhaltung des Zwischenarchivs. Dieses Aufgabengebiet verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2**Übergabe des Archivgutes**

(1) Die Gemeinde bietet dem Kreis sukzessive ihr gesamtes - als archivwürdig bewertetes bzw. zu bewertendes - Archivgut an. Den Transport des Archivgutes übernimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde bleibt Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

§ 3**Leistungen des Kreises**

(1) Der Kreis entscheidet gemäß § 2 Absatz 6 ArchivG NRW über die Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen der Gemeinde. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung besondere Archivierungsanliegen der Gemeinde. Für das als archivwürdig bewertete und übernommene Archivgut übernimmt der Kreis die Pflichtaufgaben der Gemeinde nach den Bestimmungen des ArchivG NRW. Hierzu zählen insbesondere:

- Erschließung und Erforschung
- sachgemäße und sichere Verwahrung
- Einhaltung von Schutzfristen
- Nutzbarmachung

Darüber hinaus stellt der Kreis die Beratung und Betreuung der Nutzer des Archivgutes durch werktägliche Öffnungszeiten von montags bis freitags sicher.

(2) Sofern Restaurierungsmaßnahmen an dem übernommenen und zu übernehmenden Archivgut nicht in der kreiseigenen Restaurierungswerkstatt durchgeführt werden können, informiert der Kreis die Gemeinde entsprechend. Die Gemeinde entscheidet in diesen Fällen nach fachlicher Beratung durch den Kreis, ob eine Vergabe externer Restaurierungsaufträge durch den Kreis erfolgen soll und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Der Kreis wird für die Übernahme und Betreuung des Archivgutes der kreisangehörigen Kommunen eine Fachkraft mit einer Besoldung nach A 10 BBesG in Vollzeit sowie eine Fachkraft mit einem Tabellenentgelt nach Entgeltgruppe 5 TVöD-V mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beschäftigen. Die Beförderung bzw. Höhergruppierung der Fachkräfte erfolgt im Benehmen mit der Gemeinde.

(4) Für die sachgemäße und sichere Verwahrung des übernommenen Archivgutes wird der Kreis geeignete Räumlichkeiten anmieten, gegebenenfalls herrichten und zweckdienlich ausstatten (Regale, Arbeitsplatzeinrichtung etc.).

§ 4**Kostenerstattung**

(1) Die Gemeinde erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Personal-, Gemein-, Sach- und Raumkosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Personalkosten werden als Ist-Kosten entsprechend des Beschäftigungsumfanges der für die Aufgabenerledigung eingesetzten Fachkräfte ermittelt. Sie umfassen sämtliche entstehenden Kosten (Dienstbezüge/Entgelte, Sonderzahlungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung inkl. Zusatzversorgungskasse, Beiträge zur Unfallversicherung, Beihilfen und Leistungsentgelte).

(3) Gemeinkosten werden als Zuschlagssatz in Höhe von 20% der Personalkosten berechnet.

(4) Sachkosten umfassen die Kosten der für die Betreuung und Verwahrung des als archivwürdig bewerteten Archivgutes erforderlichen speziellen Ge- und Verbrauchsmaterialien (bspw. Restaurierungs- oder Aufbewahrungsmaterialien) sowie die Kosten für die Vernichtung des nicht als archivwürdig bewerteten Archivgutes.

(5) Raumkosten stellen die für die Verwahrung des Archivgutes entstehenden Mietkosten, Mietnebenkosten (einschließlich eventuell anfallender Herrichtungskosten) und Investitionskosten (Abschreibungskosten) dar.

(6) Sämtliche entstehenden Kosten werden auf alle kreisangehörigen Kommunen umgelegt, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird. Die Gemeinde erstattet die Kosten mit dem prozentualen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller kreisangehörigen Kommunen,

deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird, entspricht. Der errechnete prozentuale Anteil wird ohne Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Basis für die Berechnung des prozentualen Anteils sind die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2012. Ausgehend von diesem Stichtag werden die Einwohnerzahlen alle 5 Jahre neu ermittelt.

§ 5

Abrechnungsmodalitäten

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.

(2) Die Gemeinde leistet zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringende Kostenerstattung. Der Kreis erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres eine Endabrechnung. Aufwendungen und Erträge, die nach diesem Zeitpunkt anfallen, werden dem laufenden Abrechnungszeitraum zugeordnet.

§ 6

Vereinbarungsdauer, Vereinbarungsänderungen, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird für eine Dauer von zehn Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 21. Juni 2013

Für den Kreis Viersen
(Dr. Coenen)
Kreisdirektor

Schwalmtal, den 9. Juli 2013

Für die Gemeinde Schwalmtal
(Gather)
Allg. Vertreter des Bürgermeisters

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen zur Übertragung der Aufgaben „Übernahme und Betreuung des Archivgutes nach dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Landes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW)“ auf den Kreis Viersen vom 21.06./22.07.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes der Stadt Kempen durch den Kreis Viersen

Der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Kreisdirektor Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden „Kreis“) und die Stadt Kempen - vertreten durch Herrn Bürgermeister Volker Rübo - (im Folgenden „Stadt“) schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Siche-

rung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) - SGV. NRW. 221 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Das bis zur kommunalen Neugliederung im Jahr 1970 entstandene ältere Archivgut der Stadt wird vom Kreis als Depositum betreut. Das jüngere Archivgut betreut die Stadt seit 1970 in eigener Zuständigkeit.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung überträgt die Stadt die Zuständigkeit auch für das jüngere Archivgut auf den Kreis. Der Kreis übernimmt damit sämtliche Pflichtaufgaben der Stadt nach dem ArchivG NRW. Die Übernahme des jüngeren Archivgutes erfolgt gegen Kostenerstattung nach Maßgabe der Regelungen in § 4 dieser Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis übernimmt gemäß §§ 23 Absatz 1, 1. Fall GKG und 10 ArchivG NRW die Pflichtaufgaben der Stadt nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit.

Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben zählt nicht die Führung und Unterhaltung des Zwischenarchivs. Dieses Aufgabengebiet verbleibt bei der Stadt.

§ 2

Übergabe des Archivgutes

(1) Die Stadt bietet dem Kreis sukzessive ihr gesamtes - als archivwürdig bewertetes bzw. zu bewertendes - Archivgut an. Den Transport des Archivgutes übernimmt die Stadt.

(2) Die Stadt bleibt Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

§ 3

Leistungen des Kreises

(1) Der Kreis entscheidet gemäß § 2 Absatz 6 ArchivG NRW über die Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen der Stadt. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung besondere Archivierungsanliegen der Stadt. Für das als archivwürdig bewertete und übernommene Archivgut übernimmt der Kreis die Pflichtaufgaben der Stadt nach den Bestimmungen des ArchivG NRW. Hierzu zählen insbesondere:

- Erschließung und Erforschung
- sachgemäße und sichere Verwahrung

- Einhaltung von Schutzfristen
- Nutzbarmachung

Darüber hinaus stellt der Kreis die Beratung und Betreuung der Nutzer des Archivgutes durch werktägliche Öffnungszeiten von montags bis freitags sicher.

(2) Sofern Restaurierungsmaßnahmen an dem übernommenen und zu übernehmenden Archivgut durchgeführt werden können, informiert der Kreis die Stadt entsprechend. Die Stadt entscheidet in diesen Fällen nach fachlicher Beratung durch den Kreis, ob eine Vergabe externer Restaurierungsaufträge durch den Kreis erfolgen soll und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Der Kreis wird für die Übernahme und Betreuung des Archivgutes der kreisangehörigen Kommunen eine Fachkraft mit einer Besoldung nach A 10 BBesG in Vollzeit sowie eine Fachkraft mit einem Tabellenentgelt nach Entgeltgruppe 5 TVöD-V mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beschäftigen. Die Beförderung bzw. Höhergruppierung der Fachkräfte erfolgt im Benehmen mit der Stadt.

(4) Für die sachgemäße und sichere Verwahrung des übernommenen Archivgutes wird der Kreis geeignete Räumlichkeiten anmieten, gegebenenfalls herrichten und zweckdienlich ausstatten (Regale, Arbeitsplatzeinrichtung etc.).

§ 4

Kostenerstattung

(1) Die Stadt erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Personal-, Gemein-, Sach- und Raumkosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Personalkosten werden als Ist-Kosten entsprechend des Beschäftigungsumfanges der für die Aufgabenerledigung eingesetzten Fachkräfte ermittelt. Sie umfassen sämtliche entstehenden Kosten (Dienstbezüge/Entgelte, Sonderzahlungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung inkl. Zusatzversorgungskasse, Beiträge zur Unfallversicherung, Beihilfen und Leistungsentgelte).

(3) Gemeinkosten werden als Zuschlagssatz in Höhe von 20% der Personalkosten berechnet.

(4) Sachkosten umfassen die Kosten der für die Betreuung und Verwahrung des als archivwürdig bewerteten Archivgutes erforderlichen speziellen Ge- und Verbrauchsmaterialien (bspw. Restaurierungs- oder Aufbewahrungsmaterialien) sowie die

Kosten für die Vernichtung des nicht als archivwürdig bewerteten Archivgutes.

(5) Raumkosten stellen die für die Verwahrung des Archivgutes entstehenden Mietkosten, Mietnebenkosten (einschließlich eventuell anfallender Herichtungskosten) und Investitionskosten (Abschreibungskosten) dar.

(6) Sämtliche entstehenden Kosten werden auf alle kreisangehörigen Kommunen umgelegt, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird. Die Stadt erstattet die Kosten mit dem prozentualen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller kreisangehörigen Kommunen, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird, entspricht. Der errechnete prozentuale Anteil wird ohne Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Basis für die Berechnung des prozentualen Anteils sind die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2012. Ausgehend von diesem Stichtag werden die Einwohnerzahlen alle 5 Jahre neu ermittelt.

§ 5

Abrechnungsmodalitäten

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.

(2) Die Stadt leistet zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringende Kostenerstattung. Der Kreis erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres eine Endabrechnung. Aufwendungen und Erträge, die nach diesem Zeitpunkt anfallen, werden dem laufenden Abrechnungszeitraum zugeordnet.

§ 6

Vereinbarungsdauer, Vereinbarungsänderungen, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird für eine Dauer von zehn Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 21. Juni 2013

Für den Kreis Viersen
(Dr. Coenen)
Kreisdirektor

Kempen, den 22. Juli 2013

Für die Stadt Kempen
(Rübo)
Bürgermeister

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal zur Übertragung der Aufgaben „Übernahme und Betreuung des Archivgutes nach dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Landes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW)“ auf den Kreis Viersen vom 21.06./15.07.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes
der Stadt Nettetal
durch den Kreis Viersen**

Der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Kreisdirektor Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden „Kreis“) und die Stadt Nettetal - vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Wagner - (im Folgenden „Stadt“) schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) - SGV. NRW. 221 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Das bis zur kommunalen Neugliederung im Jahr 1970 entstandene ältere Archivgut der Stadt wird vom Kreis als Depositum betreut. Das jüngere Archivgut betreut die Stadt seit 1970 in eigener Zuständigkeit.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung überträgt die Stadt die Zuständigkeit auch für das jüngere Archivgut auf den Kreis. Der Kreis übernimmt damit sämtliche Pflichtaufgaben der Stadt nach dem ArchivG NRW. Die Übernahme des jüngeren Archivgutes erfolgt gegen Kostenerstattung nach Maßgabe der Regelungen in § 4 dieser Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis übernimmt gemäß §§ 23 Absatz 1, 1. Fall GKG und 10 ArchivG NRW die Pflichtaufgaben der Stadt nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit.

Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben zählt nicht die Führung und Unterhaltung des Zwischenarchivs. Dieses Aufgabengebiet verbleibt bei der Stadt.

§ 2

Übergabe des Archivgutes

(1) Die Stadt bietet dem Kreis sukzessive ihr gesamtes - als archivwürdig bewertetes bzw. zu bewertendes - Archivgut an. Den Transport des Archivgutes übernimmt die Stadt.

(2) Die Stadt bleibt Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

§ 3

Leistungen des Kreises

(1) Der Kreis entscheidet gemäß § 2 Absatz 6 ArchivG NRW über die Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen der Stadt. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung besondere Archivierungsanliegen der Stadt. Für das als archivwürdig bewertete und übernommene Archivgut übernimmt der Kreis die Pflichtaufgaben der Stadt nach den Bestimmungen des ArchivG NRW. Hierzu zählen insbesondere:

- Erschließung und Erforschung
- sachgemäße und sichere Verwahrung
- Einhaltung von Schutzfristen
- Nutzbarmachung

Darüber hinaus stellt der Kreis die Beratung und Betreuung der Nutzer des Archivgutes durch werktägliche Öffnungszeiten von montags bis freitags sicher.

(2) Sofern Restaurierungsmaßnahmen an dem übernommenen und zu übernehmenden Archivgut durchgeführt werden können, informiert der Kreis die Stadt entsprechend. Die Stadt entscheidet in diesen Fällen nach fachlicher Beratung durch den Kreis, ob eine Vergabe externer Restaurierungsaufträge durch den Kreis erfolgen soll und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Der Kreis wird für die Übernahme und Betreuung des Archivgutes der kreisangehörigen Kommunen eine Fachkraft mit einer Besoldung nach A 10 BBesG in Vollzeit sowie eine Fachkraft mit einem Tabellenentgelt nach Entgeltgruppe 5 TVöD-V mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beschäftigen. Die Beförderung bzw. Höhergruppierung der Fachkräfte erfolgt im Benehmen mit der Stadt.

(4) Für die sachgemäße und sichere Verwahrung des übernommenen Archivgutes wird der Kreis geeignete Räumlichkeiten anmieten, gegebenenfalls herrichten und zweckdienlich ausstatten (Regale, Arbeitsplatzeinrichtung etc.).

§ 4

Kostenerstattung

(1) Die Stadt erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Personal-, Gemein-, Sach- und Raumkosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Personalkosten werden als Ist-Kosten entsprechend des Beschäftigungsumfanges der für die Aufgabenerledigung eingesetzten Fachkräfte ermittelt. Sie umfassen sämtliche entstehenden Kosten (Dienstbezüge/Entgelte, Sonderzahlungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung inkl. Zusatzversorgungskasse, Beiträge zur Unfallversicherung, Beihilfen und Leistungsentgelte).

(3) Gemeinkosten werden als Zuschlagssatz in Höhe von 20% der Personalkosten berechnet.

(4) Sachkosten umfassen die Kosten der für die Betreuung und Verwahrung des als archivwürdig bewerteten Archivgutes erforderlichen speziellen Ge- und Verbrauchsmaterialien (bspw. Restaurierungs- oder Aufbewahrungsmaterialien) sowie die Kosten für die Vernichtung des nicht als archivwürdig bewerteten Archivgutes.

(5) Raumkosten stellen die für die Verwahrung des Archivgutes entstehenden Mietkosten, Mietnebenkosten (einschließlich eventuell anfallender Herrichtungskosten) und Investitionskosten (Abschreibungskosten) dar.

(6) Sämtliche entstehenden Kosten werden auf alle kreisangehörigen Kommunen umgelegt, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird. Die Stadt erstattet die Kosten mit dem prozentualen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller kreisangehörigen Kommunen, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird, entspricht. Der errechnete prozentuale Anteil wird ohne Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Basis für die Berechnung des prozentualen Anteils sind die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2012. Ausgehend von diesem Stichtag werden die Einwohnerzahlen alle 5 Jahre neu ermittelt.

§ 5

Abrechnungsmodalitäten

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.

(2) Die Stadt leistet zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringende Kostenerstattung. Der Kreis erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres eine Endabrechnung. Aufwendungen und Erträge, die nach diesem Zeitpunkt anfallen, werden dem laufenden Abrechnungszeitraum zugeordnet.

§ 6

Vereinbarungsdauer, Vereinbarungsänderungen, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird für eine Dauer von zehn Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 21. Juni 2013

Für den Kreis Viersen
(Dr. Coenen)
Kreisdirektor

Nettetal, den 15. Juli 2013

Für die Stadt Nettetal
(Wagner)
Bürgermeister

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst zur Übertragung der Aufgaben „Übernahme und Betreuung des Archivgutes nach dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW)“ auf den Kreis Viersen vom 21.06./13.08.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen

Der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Kreisdirektor Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden „Kreis“) und die Stadt Tönisvorst - vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Goßen - (im Folgenden „Stadt“) schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) - SGV. NRW. 221 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Das bis zur kommunalen Neugliederung im Jahr 1970 entstandene ältere Archivgut der Stadt wird vom Kreis als Depositum betreut. Das jüngere Archivgut betreut die Stadt seit 1970 in eigener Zuständigkeit.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung überträgt die Stadt die Zuständigkeit auch für das jüngere Archivgut auf den Kreis. Der Kreis übernimmt damit sämtliche Pflichtaufgaben der Stadt nach dem ArchivG NRW. Die Übernahme des jüngeren Archivgutes erfolgt gegen Kostenerstattung nach Maßgabe der Regelungen in § 4 dieser Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis übernimmt gemäß §§ 23 Absatz 1, 1. Fall GKG und 10 ArchivG NRW die Pflichtaufgaben der Stadt nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit.

Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben zählt nicht die Führung und Unterhaltung des Zwischenarchivs. Dieses Aufgabengebiet verbleibt bei der Stadt.

§ 2

Übergabe des Archivgutes

(1) Die Stadt bietet dem Kreis sukzessive ihr gesamtes - als archivwürdig bewertetes bzw. zu bewertendes - Archivgut an. Den Transport des Archivgutes übernimmt die Stadt.

(2) Die Stadt bleibt Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

§ 3

Leistungen des Kreises

(1) Der Kreis entscheidet gemäß § 2 Absatz 6 ArchivG NRW über die Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen der Stadt. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung besondere Archivierungsanliegen der Stadt. Für das als archivwürdig bewertete und übernommene Archivgut übernimmt der Kreis die Pflichtaufgaben der Stadt nach den Bestimmungen des ArchivG NRW. Hierzu zählen insbesondere:

- Erschließung und Erforschung
- sachgemäße und sichere Verwahrung
- Einhaltung von Schutzfristen
- Nutzbarmachung

Darüber hinaus stellt der Kreis die Beratung und Betreuung der Nutzer des Archivgutes durch werktägliche Öffnungszeiten von montags bis freitags sicher.

(2) Sofern Restaurierungsmaßnahmen an dem übernommenen und zu übernehmenden Archivgut nicht in der kreiseigenen Restaurierungswerkstatt durchgeführt werden können, informiert der Kreis die Stadt entsprechend. Die Stadt entscheidet in diesen Fällen nach fachlicher Beratung durch den Kreis, ob eine Vergabe externer Restaurierungsaufträge durch den Kreis erfolgen soll und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Der Kreis wird für die Übernahme und Betreuung des Archivgutes der kreisangehörigen Kommunen eine Fachkraft mit einer Besoldung nach A 10 BBesG in Vollzeit sowie eine Fachkraft mit

einem Tabellenentgelt nach Entgeltgruppe 5 TVöD-V mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beschäftigen. Die Beförderung bzw. Höhergruppierung der Fachkräfte erfolgt im Benehmen mit der Stadt.

(4) Für die sachgemäße und sichere Verwahrung des übernommenen Archivgutes wird der Kreis geeignete Räumlichkeiten anmieten, gegebenenfalls herrichten und zweckdienlich ausstatten (Regale, Arbeitsplatzeinrichtung etc.).

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die Stadt erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Personal-, Gemein-, Sach- und Raumkosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Personalkosten werden als Ist-Kosten entsprechend des Beschäftigungsumfanges der für die Aufgabenerledigung eingesetzten Fachkräfte ermittelt. Sie umfassen sämtliche entstehenden Kosten (Dienstbezüge/Entgelte, Sonderzahlungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung inkl. Zusatzversorgungskasse, Beiträge zur Unfallversicherung, Beihilfen und Leistungsentgelte).

(3) Gemeinkosten werden als Zuschlagssatz in Höhe von 20% der Personalkosten berechnet.

(4) Sachkosten umfassen die Kosten der für die Betreuung und Verwahrung des als archivwürdig bewerteten Archivgutes erforderlichen speziellen Ge- und Verbrauchsmaterialien (bspw. Restaurierungs- oder Aufbewahrungsmaterialien) sowie die Kosten für die Vernichtung des nicht als archivwürdig bewerteten Archivgutes.

(5) Raumkosten stellen die für die Verwahrung des Archivgutes entstehenden Mietkosten, Mietnebenkosten (einschließlich eventuell anfallender Herri- richtungskosten) und Investitionskosten (Abschreibungs- kosten) dar.

(6) Sämtliche entstehenden Kosten werden auf alle kreisangehörigen Kommunen umgelegt, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird. Die Stadt erstattet die Kosten mit dem prozentualen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller kreisangehörigen Kommunen, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird, entspricht. Der errechnete prozentuale Anteil wird ohne Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Basis für die Berechnung des prozentualen Anteils sind die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2012.

Ausgehend von diesem Stichtag werden die Einwohnerzahlen alle 5 Jahre neu ermittelt.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.

(2) Die Stadt leistet zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringende Kostenerstattung. Der Kreis erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres eine Endabrechnung. Aufwendungen und Erträge, die nach diesem Zeitpunkt anfallen, werden dem laufenden Abrechnungszeitraum zugeordnet.

§ 6 Vereinbarungsdauer, Vereinbarungsänderungen, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird für eine Dauer von zehn Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 21. Juni 2013

Für den Kreis Viersen
(Dr. Coenen)
Kreisdirektor

Tönisvorst, den 13. August 2013

Für die Stadt Tönisvorst
(Goßen)
Bürgermeister

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 361

274 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Haarman Feuerwerk GmbH, Emmerich

Bezirksregierung
53.01-100-53.0093/11/0935.2

Düsseldorf, den 9. Oktober 2013

Antrag der Firma Haarman Feuerwerk GmbH, Steinackerweg 187, 46446 Emmerich am Rhein auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Lageranlage für explosionsgefährliche Stoffe

Die Firma Haarman Feuerwerk GmbH hat mit Datum vom 01.07.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen gestellt. Gegenstand des Änderungsantrags sind:

- 1) Die zusätzliche Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe der Lagergruppen (LG) 1.1 und 1.2 nach Nr. 2.1 des Anhangs zu §2 der 2. SprengV in den erdüberdeckten Bunkern 9-22,
- 2) die Erhöhung der Lagerkapazität von max. 197 t Nettoexplosivmasse (NEM) LG 1.3 oder LG 1.4

auf max. 63,8 t NEM LG 1.1 oder max. 230,6 t NEM LG 1.2 oder max. 230,6 t NEM LG 1.3 oder max. 286 t NEM LG 1.4 und

3) die Durchführung von Kommissionierungsarbeiten.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 377

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf